10685/IV (50) SL3m

In Sachen des Fürstlich Plessischen Familienfideikommisses „Herrschaft Pleß" steht die Aufnahme eines Familienschlusses bevor, der folgenden Inhalt haben soll:

§ 1.

Für das Fideikommiß Fürstentum Pleß wird für die Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der allerhöchsten Bestätigung dieses Familienschlusses ab gerechnet, ein Familienrat gebildet. Dieser besteht:

1. aus dem zunächst zur Nachfolge berufenen Abkömmling des Fideikommißbesitzers,
2. aus den beiden nächsten Fideikommißanwärtern im Sinne der Bestimmungen der §§ 88 und 90 Titel 4 Teil II A. L. R., falls aber nur eine Linie vorhanden ist (§ 89 a. a. O.) nur aus dem nächsten Fideikommißanwärter aus dieser Linie,
3. aus dem Fideikommißanwärter, der, abgesehen von den Deszendenten des Fideikommißbesitzers und den unter 2 genannten Anwärtern und ihrer Deszendenz, der zur Fideikommißfolge nächstberechtigte Anwärter ist,
4. aus dem Fideikommißanwärter, der nach dem unter 3 genannten und dessen Deszendenz der zur Fideikommißfolge nächstberechtigte ist,
5. aus dem Fideikommißanwärter, der von den Nachkommen der Gräfin Luise von Hochberg vermählten von Kleist auf Zützen der zur Fideikommißfolge Nächstberechtigte ist, und bei Fehlen eines Fideikommißanwärters aus dieser Linie, aus dem Fideikommißanwärter, der von den Nachkommen der Gräfin Charlotte von Hochberg, vermählten Stolberg-Wernigerode der zur Fideikommißfolge Nächstberechtigte ist. Ausgeschlossen sind Anwärter, welche durch Vermählung eines Aszendenten mit näheren Fideikommißanwärtern zur Sukzession in das Fideikommiß näher berechtigt sein würden.

Um Zweifel zu vermeiden, wird dabei bemerkt, daß demnach zuerst derjenige Fideikommißanwärter in den Familienrat einzutreten hat, welcher der agnatisch nächstberufene aus demjenigen Mannesstamme ist, der unmittelbar aus der Ehe der Gräfin Luise von Hochberg mit dem Grafen Eduard von Kleist auf Zützen hervorgegangen ist.

Unter den zu 2, 3 und 4 genannten Mitgliedern des Familienrates müssen sich immer die jeweiligen Fideikommißbesitzer der Fideikommisse Rohnstock-Neuschloß und Krutsch befinden. Eine Vermehrung der Mitglieder des Familienrates darf jedoch hierdurch nicht entstehen, so daß in einem Kollisionsfalle der zu 4 oder die zu 4 und 3 genannten Anwärter zurücktreten.

Die Zahl der Mitglieder verringert sich, soweit die vorstehend in den Familienrat berufenen Personen nicht vorhanden sind.

Ist der nach Nr. 1 berufene Abkömmling des Fideikommißbesitzers geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so wird er durch einen vom zuständigen Amtsgericht zu bestellenden Pfleger vertreten. Der Pfleger ist von der Einholung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung befreit, soweit es das Gesetz zuläßt.

Ist einer der jeweiligen Fideikommißbesitzer der Fideikommisse Rohnstock-Neuschloß und Krutsch geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so wird er durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.

Ist sonst eine der unter 2 bis 5 in den Familienrat berufenen Personen geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so wird sie als nicht vorhanden betrachtet und es tritt der nächstfolgende Anwärter an ihre Stelle.

Biblioteka Śląska

Eine in den Familienrat berufene Person, deren Aufenthalt nach der eidesstattlichen Versicherung des Fideikommißbesitzers unbekannt ist, oder die nach der gleichen eidesstattlichen Versicherung zur Zeit ihrer Abgabe seit länger als 2 Monaten außerhalb Europas weilt, wird für die vorliegende, dem Familienrat unterbreitete Angelegenheit nicht mitgezählt, also als gar nicht vorhanden betrachtet, sodaß an ihre Stelle der ihr nächstfolgende Anwärter tritt.

Die Beschlußfassung des Familienrates erfolgt schriftlich. Der Fideikommißbesitzer übersendet den Mitgliedern den Entwurf des zu fassenden Beschlusses und fordert sie auf, sich zu erklären. Der Beschluß kommt zustande, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Die Zustimmungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Aufforderung ist innerhalb des Deutschen Reiches durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Für eine in den Familienrat berufene Person, die nach der eidesstattlichen Versicherung des Fideikommißbesitzers im Auslande innerhalb Europas sich aufhält, gilt die Aufforderung als erfolgt mit der Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes zur Post.

Kommt ein Beschluß des Familienrates wegen Widerspruchs nur eines seiner Mitglieder nicht zustande, so steht dem Fideikommißbesitzer bezw. seinem gesetzlichen Vertreter das Recht zu, eine Erweiterung des Familienrates um ein Mitglied zu verlangen. Es tritt dann derjenige Anwärter, welcher dem widersprechenden Mitgliede als sukzessionsberechtigt in das Fideikommiß zunächst folgt, in den Familienrat ein. Ausgeschlossen sind jedoch Anwärter, welche bereits Mitglieder des Familienrates sind, nebst ihrer Deszendenz, sowie ferner die Deszendenz des Widersprechenden. Nach Hinzutreten dieses neuen Mitgliedes sind Beschlüsse des Familienrates auch rechtsgültig, wenn dem Erfordernis der Einstimmigkeit der Widerspruch nur eines Mitgliedes entgegensteht.

Die in diesem Paragraphen erwähnten eidesstattlichen Versicherungen des Fideikommißbesitzers sind der Fideikommißaufsichtsbehörde gegenüber in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll abzugeben. Zwischen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Aufforderung der Mitglieder des Familienrates darf eine Frist von höchstens 1 Monat liegen.

Die Urkunden über die Beschlüsse des Familienrates sind von dem Fideikommißbesitzer der Fideikommißaufsichtsbehörde einzureichen, welche die Beschlüsse zu bestätigen hat, wenn sie die gesetzlichen und die in diesem Familienschluß vorgesehenen formellen Erfordernisse als erfüllt ansieht.

Beschlüsse des Familienrates können in der in diesem Paragraphen vorgesehenen schriftlichen Form nur gefaßt werden, wenn sämtliche zu ihnen zuzuziehenden Mitglieder des Familienrats ihre Stimme abgeben. Die Abgabe der Stimme muß binnen 3 Monaten nach der Aufforderung zu ihr erfolgen, soweit nicht von dem Fideikommißbesitzer bei der Aufforderung eine kürzere Frist gesetzt ist.

§ 2.

Auf Wunsch des Fideikommißbesitzers sind die Beschlüsse des Familienrates unter Ausschluß der schriftlichen Stimmabgabe in Versammlungen zu fassen, denen er beizuwohnen befugt ist und die von dem den Jahren nach ältesten Mitgliede des Familienrates geleitet werden. Zu diesem Zwecke kann der Fideikommißbesitzer, so lange die Bestätigung eines Beschlusses des Familienrates noch nicht erfolgt ist, die Mitglieder des Familienrates zu einer Versammlung laden lassen. Für die im § 1 gegebenen Bestimmungen tritt dann an Stelle der Aufforderung die Ladung. Die Ladungen sind innerhalb des Deutschen Reiches mittels Zustellung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken. Die Ladung einer Person, die sich nach der

388787
III
D 75/10685
1.10
3,-
Biblioteka Śląska

eidesstattlichen Versicherung des Fideikommißbesitzers im Auslande innerhalb Europas aufhält, gilt als erfolgt mit Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes zur Post. Sind die Ladungen in dieser Weise mindestens einen Monat vor dem Termin zur Abhaltung der Versammlung erfolgt, so ist diese beschlußfähig, wenn mindestens 2 der Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse werden in den Versammlungen mit Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Kommt in einer Versammlung des Familienrates ein Beschluß wegen Widerspruchs nur eines der erschienenen Mitglieder nicht zustande, so steht dem Fideikommißbesitzer bezw. seinem gesetzlichen Vertreter das Recht auf Erweiterung des Familienrates gemäß § 1 Abs. 10 zu.

Es sind dann die sämtlichen Mitglieder des erweiterten Familienrates zu einer Versammlung unter Beachtung der in Absatz 1 dieses § vorgeschriebenen Form und Frist erneut zu laden. Die Beschlüsse der erschienenen Mitglieder sind gültig, auch wenn eins derselben widerspricht.

Die Beschlüsse des Familienrates in Versammlungen sind notariell zu beurkunden.

§ 3.

Zur Feststellung der Legitimation der zugezogenen Familienmitglieder soll es, soweit die Legitimation von der Nähe des Anwärterrechts abhängt, genügen, wenn von dem Fideikommißbesitzer oder seinem gesetzlichen Vertreter der Fideikommißaufsichtsbehörde gegenüber in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll eine eidesstattliche Versicherung dahin abgegeben wird, daß ihm im Sinne des § 1 des Familienschlusses keine näherstehenden Anwärter bekannt sind.

§ 4.

Der jedesmalige Besitzer des Fideikommisses, oder, falls er geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, ist berechtigt, mit Genehmigung des Familienrates (§ 1) Teile des zur Substanz des Fideikommisses gehörigen Grund und Bodens, sowie Rechte, die mit dem Besitze des Fideikommisses verbunden sind, zu veräußern.

Es darf jedoch jedesmal von der jeweiligen Fläche des Fideikommisses nicht mehr als ein Flächenraum von 2000 ha veräußert werden. Ein erneuter Verkauf von Grund und Boden des Fideikommisses mit Genehmigung des Familienrates darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Veräußerung erfolgen.

§ 5.

Das Kaufgeld für Fideikommißgrundstücke, sowie das Entgelt für die Abtretung oder Aufgabe von Rechten, die zum Fideikommiß gehören, ist von dem Fideikommißbesitzer in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. Diese Wertpapiere sind bei einer für die Aufbewahrung von Mündelgeldern als geeignet erklärten Hinterlegungsstelle, oder einer vom Familienrat zu bestimmenden Bank zu hinterlegen. Von den jeweils fälligen Zinsen erhält der jedesmalige Fideikommißbesitzer vier Fünftel, während ein Fünftel dem Kapital zuzuschlagen und in gleicher Weise wie dieses zu verwalten ist.

Das Kaufgeld kann mit Genehmigung des Familienrates auch zur Bezahlung von auf dem Fideikommiß lastenden Schulden, insbesondere landschaftlichen Darlehen, verwandt werden.

Die näheren Maßregeln, in welcher Weise diese Bestimmungen auszuführen sind und wie die Ausführung kontrolliert werden soll, setzt der Familienrat fest.

§ 6.

Der jedesmalige Fideikommißbesitzer, oder, falls er geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, sein

gesetzlicher Vertreter, ist berechtigt, zum Zwecke der Verbesserung oder Nutzbarmachung des Fideikommißvermögens und der zu ihm gehörenden Gegenstände, insbesondere auch der zu ihm gehörenden Rechte, namentlich zur Durchführung von Meliorationen, zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Bergwerksanlagen oder sonstigen industriellen Unternehmungen auf Fideikommißgrund, mit Genehmigung des Familienrates unverzinsliche Geldsummen aus allen vorhandenen Fideikommißkapitalien zu beanspruchen, einerlei, ob diese in Gemäßheit der §§ 4 und 5 dieses Familienschlusses oder in anderer Weise entstanden sind.

Die Fideikommißkapitalien sollen jedoch wieder angesammelt werden, und es hat daher der Familienrat genaue Bestimmungen zu treffen, in welchen Teilbeträgen und zu welchen Terminen der jeweilige Fideikommißbesitzer die Gelder wieder zurückzuzahlen hat.

Der Familienrat ist berechtigt, derartige Geldsummen aus den Fideikommißkapitalien auch zur Erstattung der Kosten von bereits aus anderen als aus Fideikommißmitteln ausgeführten Anlagen und Bauwerken, die eine Verbesserung des Fideikommisses bedeuten, zu gewähren. Sind derartige Anlagen und Bauten bereits vorhanden, wenn neue Fideikommißkapitalien eingehen, so können diese Kapitalien mit Genehmigung des Familienrates dem Fideikommißbesitzer zur Verfügung gestellt werden, ohne daß es erst einer Anlegung derselben in Wertpapieren bedarf.

Darüber, ob die beabsichtigten oder bereits vorgenommenen Aufwendungen tatsächlich der Verbesserung oder der Nutzbarmachung des Fideikommißvermögens und der zu ihm gehörenden Gegenstände, insbesondere auch der zu ihm gehörenden Rechte, dienen, hat allein der Familienrat zu entscheiden.

§ 7.

Der jeweilige Fideikommißbesitzer, oder, falls er geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, ist ferner berechtigt, zum Zwecke der Verbesserung oder Nutzbarmachung des Fideikommißvermögens und der zu ihm gehörenden Gegenstände, insbesondere auch der zu ihm gehörenden Rechte, namentlich zur Anlage von Meliorationen, zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Bergwerksanlagen oder zu sonstigen industriellen Unternehmungen auf Fideikommißgrund mit Genehmigung des Familienrats, im Wege einer Anleihe mittels der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf andere Weise Darlehen aufzunehmen und zur Sicherstellung dieser Darlehne das Fideikommißvermögen oder zu ihm gehörende Gegenstände und Rechte ganz oder teilweise zu verpfänden und mit Hypotheken und Grundschulden zu belasten.

Sämtliche zu diesem Zwecke mit den Gläubigern getroffenen Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Familienrates.

Der Darlehns- und Verpfändungsvertrag muß Bestimmungen enthalten über die Rückzahlungsraten und Rückzahlungstermine des bewilligten Darlehens.

In welchen Raten und zu welchen Terminen das infolge des Darlehens- und Verpfändungsvertrages erhaltene Geld an den Fideikommißbesitzer auszuzahlen ist, unterliegt der Bestimmung des Familienrates, der gleichzeitig anzuordnen hat, wie zwischenzeitlich bis zur Verwendung in das Fideikommiß das Geld anzulegen ist.

Der Familienrat ist berechtigt, derartige Darlehne auch zur Erstattung der Kosten von bereits aus anderen als aus Fideikommißmitteln ausgeführten Anlagen und Bauwerken, welche eine Verbesserung des Fideikommisses bedeuten, zu genehmigen.

Auch in den Fällen dieses Paragraphen steht die Entscheidung über die Frage, ob die beabsichtigten oder bereits vorgenommenen Aufwendungen tatsächlich der Verbesserung oder der Nutzbarmachung des Fideikommißvermögens und der zu ihm gehörenden Gegenstände, ins-

besondere auch der zu ihm gehörenden Rechte dienen, lediglich dem Familienrat zu.

§ 8.

Die Genehmigung zur Hergabe der im § 6 erwähnten Geldsummen aus der Fideikommißmasse, sowie zur Aufnahme der im § 7 erwähnten Darlehne soll der Familienrat erst erteilen, nachdem ihm ausführlich der Verwendungszweck dargelegt ist.

Der Familienrat hat ferner Aufsichtsmaßregeln über die Verwendung des Geldes zum Nutzen des Fideikommisses festzusetzen. Er hat das Recht, die festgesetzten Maßregeln jederzeit durch Beschluß abzuändern, falls sie ihm nicht genügend erscheinen.

§ 9.

Jeder Fideikommißbesitzer ist berechtigt, den von seinem Vorbesitzer noch nicht verwendeten Teil der bewilligten Geldsummen aus den Fideikommißkapitalien und der Darlehne zu dem Zwecke, zu dem die Hergabe derselben genehmigt ist, zu erheben, und andererseits verpflichtet, die während seiner Besitzzeit fälligen Rückzahlungsraten zu leisten.

Zur Geltendmachung der Rechte, die der fideikommißberechtigten Familie aus den Beschlüssen des Familienrates oder aus durch Beschluß des Familienrates genehmigten Verträgen gegen den Fideikommißbesitzer zustehen, ist jedes Mitglied des Familienrats befugt und verpflichtet. Zu seiner Legitimation Behörden gegenüber ist ihm eine Bescheinigung der Fideikommißaufsichtsbehörde zu erteilen.

§ 10.

Der jedesmalige Besitzer des Fideikommisses, oder, falls er geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, ist ferner mit Genehmigung des Familienrats befugt, mit der Staatsregierung Verträge zu schließen, durch welche die der Familie aus dem Rezeß vom 4./26. März 1824 zustehenden Bergwerksgerechtsame nach Inhalt und Umfang anderweitig geregelt werden, insbesondere auch im Wege des Vergleichs auf einzelne dieser Rechte zu verzichten.

§ 11.

Die Bestimmungen des Allerhöchst unter dem 12. Juni 1874 bestätigten Familienschlusses d. d. Ratibor, den 15. Mai 1874, werden hiermit für die Zeit der Geltung dieses Familienschlusses außer Kraft gesetzt.

Für die Dauer dieser Zeit bewendet es bei den Bestimmungen dieses Familienschlusses, insoweit die Gesetze demselben nicht entgegenstehen und insoweit nicht ein neuer Familienschluß Abänderungen herbeiführt.

§ 12.

Von Seiner Durchlaucht dem verstorbenen Herzog von Pleß, Hans Heinrich XI., sind zahlreiche Verbesserungen des Fideikommisses Pleß im Werte von insgesamt 6 616 476,21 Mark vorgenommen worden, die in dem Verzeichnisse der Herzoglichen Kalkulatur vom 11. Februar 1907 nachgewiesen sind.

Soweit die Gegenstände dieser Verbesserungen nicht bereits, sei es unmittelbar, sei es durch die seitens des Generalbevollmächtigten Seiner Durchlaucht des jetzigen Fürsten von Pleß am 8. Oktober 1908 vor dem Oberlandesgericht zu Breslau abgegebene Einverleibungserklärung, Bestandteile des Fideikommißvermögens geworden sind, verleibt sie der jetzige Fürst von Pleß hiermit der Fideikommißherrschaft Pleß ein. Die Berechtigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu dieser Einverleibung ergibt sich daraus, daß die Verbesserungen, insofern sie nicht unmittelbar Fideikommißbestandteile geworden waren, ihm in der Erbauseinandersetzung nach dem verstorbenen

Herzog, seinem Vater, unter gleichzeitiger Abtretung des von dem Allodialnachlaß für sie dem Fideikommißvermögen gegenüber geltend gemachten Ersatzanspruchs überwiesen worden sind.

Zugleich bewilligt der jetzige Fürst von Pleß als Besitzer des Fideikommisses Herrschaft Pleß mit Genehmigung der fideikommißberechtigten Familie zur Abgeltung jenes von dem Allodialnachlaß dem Fideikommißvermögen gegenüber erhobenen Ersatzanspruchs für Verbesserungen aus der Substanz des Fideikommißvermögens den Betrag von 6616476,21 Mark.

Zur Begleichung dieses hiernach dem jetzigen Fürsten von Pleß für sein Allodialvermögen zustehenden Anspruchs rechnet der Fürst, ebenfalls mit Genehmigung der fideikommißberechtigten Familie, die für das Fideikommißvermögen gegenüber dem Allodialnachlaß des verstorbenen Herzogs bestehende Forderung von 4139784 Mark für die in den Jahren 1896 bis 1905 in den zu dem Fideikommiß gehörigen Forsten infolge von Nonnenfraß, Windbruch und Schneebruch über die Forstbetriebspläne hinaus zum Einschlag gekommenen Holzungen auf.

Wegen des hiernach verbleibenden Restes seines Anspruchs in Höhe von rund 2476000 Mark soll dem jetzigen Fürsten von Pleß für sein Allodialvermögen im Grundbuchblatt der Fideikommißherrschaft Pleß eine Grundschuld eingetragen werden.

Demgemäß bewilligt und beantragt er mit Genehmigung der fideikommißberechtigten Familie, daß auf dem Grundbuchblatt des Fideikommisses Herrschaft Pleß für ihn, den Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XV., auf Schloß Pleß, folgende Grundschuld eingetragen werde:

> 2476000 Mark nebst 4 vom Hundert jährlicher, vom 1. April 1911 in vierteljährlichen Teilen am ersten Tage jedes Kalendervierteljahres zu entrichtender Zinsen, sechs Monate nach Kündigung zahlbar.

Der zu erteilende Grundschuldbrief soll dem jetzigen Fürsten von Pleß als dem Gläubiger ausgehändigt werden.

Die Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XV. bestellte Grundschuld in Höhe von 2476000 Mark wird dieser verpfänden als Sicherheit für die seinen drei Brüdern aus der Erbteilung nach seinem verstorbenen Herrn Vater, dem Herzog Hans Heinrich XI. von Pleß herrührenden Erbschaftsforderungen in Höhe von 21280866,20 Mark.

Der jetzige Fürst von Pleß hat diese Erbforderungen durch Verpflichtungsscheine vom 28. September 1909 als persönliche Schuld übernommen. Auf diese Erbschaftsschulden sind jährlich 700000 Mark abzuzahlen.

Seine Durchlaucht der jetzige Fürst von Pleß verpflichtet sich und seine Erben, in die Löschung der auf dem Fideikommiß Pleß in Höhe von 2476000 Mark eingetragenen Grundschuld unentgeltlich zu willigen, sobald die oben genannten Erbschaftsschulden vollkommen bezahlt sind.

Zur Teilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind der Fideikommißbesitzer, Hans Heinrich XV., Fürst von Pleß, Graf von Hochberg, Freiherr zu Fürstenstein, und die nachbenannten Anwärter berechtigt:

1. Hans Heinrich XVII., Wilhelm, Albert, Eduard, Prinz von Pleß, geboren am 2. Februar 1900,
2. Alexander, Friedrich, Wilhelm, Georg, Conrad, Ernst, Maximilian, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 1. Februar 1905,
3. Bolko, Conrad, Friedrich, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 23. September 1910,
4. Louise, Ida, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, vermählte Fürstin zu Solms-Baruth, geboren am 29. Juli 1863,
   deren Kinder:
5. a) Rosa, Marie, Bertha, Luise, Gräfin zu Solms-Baruth, geboren am 8. Juni 1884, vermählt

mit Otto II., Fürsten und Rheingrafen zu Salm-Horstmar,
deren Kinder:

6. a) Otto, Ludwig, Wilhelm, Hans, Friedrich, Carl, Eduard, Erbprinz zu Salm-Horstmar, geboren am 7. März 1906,
7. b) Philipp, Franz, Friedrich, Conrad, Wilhelm, Chlodwig, Prinz zu Salm-Horstmar, geboren am 31. März 1909,
8. c) Carl, Walrad, Imich, Hermann, Volko, Friedrich, Prinz zu Salm-Horstmar, geboren am 8. Januar 1911,
9. d) Friederike, Juliane, Louise, Emilie, Feodora, Anna, Prinzessin zu Salm-Horstmar, geboren am 5. Oktober 1912,
10. b) Friedrich, Hermann, Heinrich, Christian, Hans, Graf zu Solms-Baruth, geboren am 25. März 1886,
11. c) Hermann, Franz, Graf zu Solms-Baruth, geboren am 11. Oktober 1888,
12. d) Hans, Georg, Eduard, Graf zu Solms-Baruth, geboren am 3. April 1893,
13. e) Johann, Georg, Otto, Graf zu Solms-Baruth, geboren am 15. Mai 1896,
14. Conrad, Eduard, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 21. März 1867,
15. Friedrich, Maximilian, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 3. Mai 1868,
16. Wilhelm, Volko, Emanuel, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 15. Dezember 1886,
dessen Tochter:
17. Elisabeth, Ferdinande, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 23. August 1910,
18. Anna, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 24. Februar 1888,
19. Anna, Caroline, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, vermählt mit Heinrich XIII., Prinzen Reuß j. L., geboren am 23. Juli 1839,
deren Sohn:
20. Heinrich XXVIII., Prinz Reuß j. L., nach Verzicht auf den Prinzentitel 1908 Graf von Dürrenberg, geboren am 3. Juni 1859,
dessen Kinder:
21. a) Heinrich XXXIV., Prinz Reuß j. L., geboren am 4. Juni 1887,
dessen Sohn:
22. Heinrich I., Prinz Reuß j. L., geboren am 8. Oktober 1910,
23. b) Heinrich XXXVI., Prinz Reuß j. L., geboren am 10. August 1888,
24. c) Benigna, Caroline, Elisabeth, Charlotte, Prinzessin Reuß j. L., geboren am 12. November 1892,
25. Hans Heinrich XIV., Volko, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 23. Januar 1843,
dessen Kinder:
26. a) Marie, Agnes, Friederike, Ferdinande, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 4. Juni 1871, vermählt mit Carl, Grafen von Pückler,
27. b) Hans Heinrich XVI., Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 19. Mai 1874,
dessen Kinder:
28. a) Hans Heinrich XVIII., Wilhelm, Volko, Ferdinand, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 20. Oktober 1905,
29. b) Christoph, Hartmann, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 14. Juli 1908,
30. c) Friedrich, Franz, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 15. September 1875,
dessen Kinder:
31. a) Anna, Eleonore, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 20. April 1909,
32. b) Friedrich, Hartmann, Volko, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 30. Mai 1910,

33. c) Carl, Albrecht, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 18. Januar 1912,
34. d) Marie, Renata, Elisabeth, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 9. Januar 1913,

d) Hans, Ferdinand, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 21. November 1879, genannt Barnes, verzichtete am 1. April 1906 rechtsgültig auf die Sukzession in alle Gräflich Hochbergischen Fideikommisse,
dessen Tochter:
35. Johanna, Louise, geboren am 3. September 1906,
36. **e)** Gottfried, Graf von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 29. Januar 1882,
37. **f)** Renate, Erdmuthe, Charlotte, Marie, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, geboren am 7. Juli 1883, vermählt mit Eberhard, Burggrafen zu Dohna-Schlobitten,
deren Kinder:
38. a) Eberhard, Volko, Burggraf zu Dohna-Schlobitten, geboren am 30. Januar 1908,
39. b) Friederike, Elisabeth, Eleonore, Mathilde, Amelie, Burggräfin zu Dohna-Schlobitten, geboren am 1. Dezember 1909,
40. c) Constantin, Burggraf zu Dohna-Schlobitten, geboren am 13. April 1912,

Die Nachkommen der verstorbenen Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, Louise, vermählten Gräfin von Kleist auf Zützen, und zwar:

41. Anna, Hedwig, Freiin von Kleist, verwitwete Freiin von der Decken, geboren am 27. Oktober 1829, zum zweiten Male vermählt gewesen mit Friedrich, Fürsten zu Solms-Baruth,
deren Kinder:
42. **a)** Adelheid, Freiin von der Decken, vermählte Gräfin von Kanitz, geboren am 26. Juni 1857,
deren Kinder:
43. a) Hedwig, Charlotte, Emilie, Julie, Gräfin von Kanitz, geboren am 1. August 1876,
44. b) Marie, Hedwig, Charlotte, Adelheid, Gräfin von Kanitz, geboren am 24. Juli 1877, vermählt mit Gebhard von Treuenfels,
deren Kinder:
45. α) Gebhard, Carl, Conrad, von Treuenfels, geboren am 10. Dezember 1904,
46. β) Carl, Conrad, Gebhard, Ellard, Albrecht, von Treuenfels, geboren am 26. April 1906,
47. c) Elisabeth, Charlotte, Louise, Hedwig, Asta, Gräfin von Kanitz, geboren am 28. März 1881,
48. d) Volko, Georg, Oskar, Friedrich, Julius, Emil, Conrad, Graf von Kanitz, geboren am 7. November 1883,
dessen Kinder:
49. α) Friedrich, Franz, Conrad, Hubert, Gebhard, Graf von Kanitz, geboren am 17. November 1909,
50. β) Huberte, Jelka, Maria, Elisabeth, Rose, Wendula, Gräfin von Kanitz, geboren am 25. Juli 1910,
51. γ) Ultz, Cyril, Conrad, Raban, Elard, Graf von Kanitz, geboren am 16. Juli 1912,
52. **b)** Charlotte, Elisabeth, Adelheid, Freiin von der Decken, geboren am 21. April 1863, vermählt mit Bernhard, Wilhelm, Albrecht, Friedrich, Grafen von Hohenau,
deren Kinder:
53. a) Albrecht, Friedrich, Wilhelm, Julius, Hans, Graf von Hohenau, geboren am 4. April 1882,
54. b) Wilhelm, Albrecht, Carlotto, Alexander, Graf von Hohenau, geboren am 27. November 1884,
55. c) Friedrich, Carl, Arthur, Maximilian, Albrecht, Graf von Hohenau, geboren am 8. August 1895,
56. d) Friedrich, Franz, August, Albrecht, Graf von Hohenau, geboren am 7. Juli 1896,

Die Nachkommen des verstorbenen Oskar, Freiherrn von Kleist, geboren am 16. April 1832:

57. Eduard, Leopold, Adolph, Ewald, Graf von Kleist, geboren am 11. Januar 1861,
58. Conrad, Albert, Emmerich von Kleist, geboren am 19. März 1862,

dessen Kinder:

59. a) Marie von Kleist, geboren am 30. August 1897,
60. b) Ewald, Oskar von Kleist, geboren am 25. Februar 1899,
61. c) Eva, Louise von Kleist, geboren am 19. Dezember 1900,
62. d) Brigitte, Elisabeth, Anna, Ernestine, Elfriede von Kleist, geboren am 25. Oktober 1907,
63. Hans, Oskar von Kleist, geboren am 12. Januar 1865,

dessen Kinder:

64. a) Louise, Henriette, Elfriede von Kleist, geboren am 14. Juli 1906,
65. b) Eleonore, Anna, Hedwig von Kleist, geboren am 8. März 1908,
66. c) Elisabeth, Adelheid, Gisela von Kleist, geboren am 22. Januar 1911,
67. Marie, Agnes, Elfriede von Kleist, geboren am 20. März 1866,
68. Leopold von Kleist, geboren am 29. März 1872,

dessen Tochter:

69. Eva-Eleonore, Luise, Elfriede von Kleist, geboren am 28. Februar 1911,

Die Nachkommenschaft der Charlotte, Gräfin von Hochberg-Fürstenstein, vermählten Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, und zwar

die Kinder der verstorbenen Sophie, Charlotte, Helene, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, vermählt gewesen mit Carl, Ernst, Prinzen von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 11. April 1840:

70. Thekla, Donate, Charlotte, Prinzessin von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 7. August 1867, vermählt mit dem Grafen von Ysenburg und Büdingen,
71. Victor, Friedrich, Ernst, Prinz von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 20. Oktober 1872,

dessen Kinder:

72. a) Maria, Carl, Leopold, Salvator, Ernst, Prinz von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 2. Juni 1902,
73. b) Maria, Sofie, Antonia, Helene, Prinzessin von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 4. März 1910,
74. Mathilde, Renata, Helene, Prinzessin von Schoenburg-Waldenburg, geboren am 10. September 1878.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtige ich, ...

.....

.....

hiermit, unter Beilegung der Befugnis zur Substitution,

den .....

.....

.....

mich bei der Aufnahme und Verlautbarung des vorstehend bezeichneten Familienschlusses zu vertreten und dabei alle erforderlichen Erklärungen an meiner Statt abzugeben, in meinem Namen dem Familienschluß in der vorgelegten Form oder mit Abänderungen zuzustimmen und überhaupt

an der Errichtung des Familienschlusses in meinem Namen teilzunehmen.

Auch ist mein genannter Bevollmächtigter ermächtigt, die vorstehend namentlich aufgeführten Anwärter als solche anzuerkennen und in meinem Namen an Eidesstatt zu versichern, daß mir keine anderen berechtigten als die vorstehend namhaft gemachten bekannt sind.

Mein Bevollmächtigter soll auch gemäß § 181 B. G. B. befugt sein, in meinem Namen mit sich selbst als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

..... den ten ..... 1913.

.....

388787
II
dublet